

Wesentliche Inhalte des Migrationspakets (04.06.2019)

Geordnete-Rückkehr-Gesetz

- Ausreisepflichtige Ausländer, die ihre Abschiebung selbst verhindern, erhalten künftig eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“; Sanktionen: Wohnsitzauflage, Erwerbstätigkeitsverbot, keine Berücksichtigung der Duldungszeiten im Rahmen der Bleiberechte;
- Ausweitung Vorbereitungshaft und Abschiebungshaft;
- Einführung einer sog. Mitwirkungshaft für den Fall, dass Ausreisepflichtige Anordnungen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung keine Folge leisten;
- Vorübergehend Unterbringung (getrennt von Strafgefangenen) in JVA's möglich (Vorübergehende Aussetzung Trennungsgebot), bis Länder Abschiebungshaftplätze aufgebaut haben;
- Absenkung der Schwellen für Ausweisungen insbes. bei kriminellen Ausländern;
- Verhinderung von Sekundärmigration innerhalb der EU: Streichung und Absenkung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Änderungsantrag:

- Aufbau eines effektiven Instruments gegen das Untertauchen: Deutliche Absenkung der Voraussetzungen für den Ausreisegewahrsam und erstmals Möglichkeit der vorläufigen Ingewahrsamnahme;
- Erstmals bundesweites Recht zu Betreten/Durchsuchung von Wohnungen zur Suche nach Abzuschiebenden (weiter gehende Regelungen in BY/BW bleiben unberührt);
- Mehr Härte gegen Identitätstäuscher und Mitwirkungsverweigerer: Nachschärfung der „Duldung mit ungeklärter Identität“ (DUI): Arbeitsverbot auch bei Widerspruch oder Klage gegen DUI; Folgen einer Heilung nur *ex nunc*; Glaubhaftmachung, dass alles Zumutbare zur Passbeschaffung getan, durch eidesstattl. Versicherung nur auf Aufforderung der ABH;

- Grundsätzlich zentrale Unterbringung von Asylsuchenden: Verlängerung von z.Zt. 6 auf bis zu 18 Monate (Familien: bis 6 Monate); Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Mitwirkungsverweigerer und Identitätstäuscher auch darüber hinaus (Ausnahme: Kinder);
- Gesetzliche Verankerung der Asylverfahrensberatung (allgemein: BAMF; individuell: BAMF und Wohlfahrtsverbände).

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- Deutliche Ausweitung der Zuwanderungsmöglichkeiten für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung: Beschränkung auf Mangelberufe und Vorrangprüfung entfallen, erstmals Möglichkeit zur 6-monatigen Arbeitsplatzsuche für beruflich Qualifizierte in Deutschland;
- Verbesserte Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen mit Ziel Anerkennung beruflicher Qualifikationen;
- Besondere Zuwanderungsmöglichkeit für IT-Spezialisten ohne formalen Abschluss;
- Verfahrensvereinfachungen, insbes. Bündelung der Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden und Einführung eines beschleunigten Verfahrens für Fachkräfte.

Änderungsantrag:

- Keine Zuwanderung in die Grundsicherung: Personen Ü45 müssen Mindestgehalt (55% Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung) oder sonstige angemessene Altersversorgung nachweisen;
- Absenkung der Anforderungen für IT-Kräfte ohne formalen Abschluss (nur 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung bei moderatem Mindestgehalt - 60% Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung);
- Längere Frist für Arbeitgeber, Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu melden;
- Ausweitung Ausbildungsplatzsuche auf Personen mit Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland.

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz

- **Ausbildungsduldung (sog. 3+2-Regelung):** Erweiterung auf staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe; Voraussetzungen werden konkretisiert, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen, und in sicherheits- und migrationspolitischer Hinsicht angepasst;
- **Beschäftigungsduldung:** Neue Langzeitduldung für gut integrierte Geduldete unter hohen Voraussetzungen (u. a. mind. 18 Monaten sozialverspflichtige Beschäftigung; selbständige Sicherung des Lebensunterhalts) und ihre Kernfamilie; nach 30 Monaten legales Aufenthaltsrecht möglich.

Änderungsantrag:

- **Verhinderung von Pull-Effekten:** Beschränkung der Beschäftigungsduldung auf reine Altfälle: nur bei Einreise vor dem 1.8.2018: dafür Erteilungen bis zum 31.12.2023 [bisher: 1.7.2022] möglich;
- **Keine Ausbildungs-/Beschäftigungsduldung für kriminelle Ausländer oder Gefährder;**
- **Aussetzung des Verfahrens zur Erteilung einer Ausbildungsduldung bei öffentlicher Klageerhebung wegen einer Straftat;**
- **Verkürzung der Vorduldungszeit bei der Ausbildungsduldung von 6 auf 3 Monate.**

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

- **Entfristung der Wohnsitzauflage für anerkannte Schutzberechtigte (Verhinderung Segregation).**

Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

- Entzug der dt. Staatsangehörigkeit bei Terrorkämpfern mit Doppelpass.

Änderungsantrag:

- Ausschluss von in Mehrehe lebenden Personen von der Einbürgerung;
- Einbürgerung nur, wenn Identität und Staatsangehörigkeit restlos geklärt sind; ...
- Verlängerung der Rücknahmefrist bei erschlichenen Einbürgerungen von 5 auf 10 Jahre.

Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz

- Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des AZR (u.a. Erlaubnis zur Nutzung der AZR-Nummer eines Ausländers als eindeutiges Zuordnungsmerkmal v.a. beim Datenaustausch zwischen Behörden – bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer Daueraufenthalts-erlaubnis);
- Verstärkte Nutzung des AZR im Bereich freiwillige Ausreise/Abschiebungen;
- erweiterte Registrierungsbefugnisse der Bundespolizei (auch außerhalb des 30 km-Grenzraums);
- verbesserte Vorschriften zur frühzeitigen Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (zu deren eigenem Schutz).

Änderungsantrag

- geringfügige v.a. technische Änderungen

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BMAS)

- Anpassung der Leistungen entspr. Vorgaben des BVerfG;
- Aber: im Ergebnis keine wesentliche Erhöhung der Geldleistungen, da Kosten für Strom und Wohnungsinstandhaltung künftig als Sachleistungen gewährleistet und geringere Bedarfsstufe für in Sammelunterkünften untergebrachte erwachsene Leistungsberechtigte eingeführt wird;
- Schließung einer „Förderlücke“ für Asylbewerber und Geduldete, die eine Ausbildung absolvieren;
- Anreiz zur Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten durch Freibetragsregelung.

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (BMAS)

- Zugang zur Ausbildungsförderung für Ausländer künftig weitgehend unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status;
- Ausweitung des Zugangs zu Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen für Asylbewerber (nach 9 Monaten, ungeachtet der Bleibeperspektive); Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Geduldete nach sechs Monaten.

Änderungsantrag:

- Aufwertung des Asylbescheides, Ausschluss von Fehlanreizen und Pull-Effekten durch Einführung eines Stichtags: Bei Einreise vor 1.8.2019 Zugang (kann-Regelung) zu Integrationskursen/berufsbezogenen Sprachkursen 3 Monate nach Asylantragstellung für arbeitsmarktnahe (Ausnahme: erziehungspflichtige Eltern) Asylbewerber; bei Einreise nach dem 1.8.2019 gilt: Entscheidend ist der BAMF-Bescheid. Zugang nur noch für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (= durchschnittliche Anerkennungsquote > 50 %; z.Zt: SYR + ERI);
- Absenkung der Vorduldungs-/Vorgestattungszeit bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen / Assistierter Ausbildung von 15 auf 3 Monate, aber nur vor Stichtag 1.8.2019.